

BESAMUNGSVERTRAG

Vertrag über die Lieferung von Pferdesamen an Tierhalter, die auf der Besamungsstation bzw. bei beauftragten Tierärzten / Besamungswarten die künstliche Besamung von Pferden durchführen lassen.

Der Inhaber der anerkannten Besamungsstation für die Tierart Pferd (Name und Anschrift)

(im folgenden „**Besamungsstation**“)

und der **Stutenbesitzer** (Name und Anschrift)

(im folgenden „Tierhalter“)

schließen folgenden

VERTRAG

I. Die Besamungsstation

... verpflichtet sich im Rahmen dieser Vereinbarung zur ordnungsgemäßen Lieferung von Samen zur Durchführung der Besamung bei allen Stuten während der Besamungssaison vom _____ bis _____, die vom Tierhalter fristgerecht angemeldet werden und nicht erkennbar an einer Erkrankung der Geschlechtsorgane leiden. Sofern die Stute zur Besamung stationär (außerhalb der Besamungsstation) im Stutenstall untergebracht wird, gelten zusätzlich die Bestimmungen des Aufstellungs- oder Pensionsvertrages.

... ist berechtigt, einen vom Tierhalter für das nächste Kalenderjahr benannten Tierarzt, Besamungswart oder Besamungsbeauftragten zurückzuweisen, wenn:

- der benannten Person im Hinblick auf ihre bisherige gesamte Tätigkeit im Rahmen der Durchführung der künstlichen Besamung erhebliche Pflichtverletzungen vorzuwerfen sind,
- bei der Tätigkeit der benannten Person erheblich unter dem Durchschnitt liegende Befruchtungsergebnisse festgestellt wurden,
- der Besamungsstation eine Beauftragung aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist.

... ist verpflichtet,

- a) nach § 15 Absatz 4 Tierzuchtgesetz (TierZG) die Zuchtbuchnummer (UELN) der zu besamenden Stuten aufzuzeichnen.
- b) gemäß § 15 Absatz 3 und 4 sowie § 18 Absatz 8 TierZG in Verbindung mit § 14 Absatz 4 Tierzuchtdurchführungsverordnung (TierZDV) über die Abgabe von Samen die erforderlichen Aufzeichnungen zu machen. Diese sind im Einzelnen:
 - Datum der Abgabe
 - Angaben mit denen der Samen nach § 13 TierZDV gekennzeichnet ist
 - Anzahl der abgegebenen Samenportionen
 - bei Abgabe an Tierärzte, Fachagrarwirte für Besamungswesen oder Besamungsbeauftragte Name und Anschrift des Verwenders
 - bei Abgabe von Samen an den Tierhalter zur Besamung im eigenen Bestand: Name und Anschrift des Verwenders (evtl. identisch mit Empfänger) sowie die Bestätigung durch Vorlage des Qualifikationsnachweises (Eigenbestandsbesamer), dass bei dem Empfänger die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind
 - Name und Anschrift des Empfängers
- c) für jede Besamung einen Samenverwendungsnachweis in vierfacher Fertigung (1 x für die Unterlagen des Tierhalters, 1 x für die Geburtsmeldung, 1 x für die Unterlagen der Besamungsstation und 1 x für die Bedeckungsmeldung an den Zuchtverband) ausgestellt werden.
- d) den Tierhalter auf erkennbare Erkrankungen der Geschlechtsorgane und erkennbare Störungen des Geschlechtsgeschehens der Stuten hinzuweisen und darüber zu unterrichten, wenn die Stuten zweimal erfolglos besamt wurden.

- e) darauf zu achten, dass der Vertragstierarzt die ihm durch § 11 Satz 1 Nummer 15 TierZDV in der Fassung vom 13.07.2021 in Verbindung mit § 18 Absatz 2 Nummer 1 sowie Absatz 7 TierZG in der Fassung vom 18.01.2019 auferlegten tierärztlich-fach-technischen Verpflichtungen erfüllt.

II. Samenverwendungsnachweis und Besamungskartei der Besamungsstation

... müssen nach § 18 Absatz 8 und § 14 Absatz 3 Nummer 3 TierZG in Verbindung mit § 14 Absatz 4 TierZDV folgenden Mindestinhalt aufweisen:

- Kennzeichnungsnummer und/oder Name und Anschrift der Besamungsstation
- Zuchtbuchnummer und Name der zu besamenden Stute und deren Eltern
- alle Daten der durchgeführten Besamungen (Tag, Monat, Jahr)
- Angaben mit denen der Samen nach § 13 TierZDV gekennzeichnet ist
 - o Datum der Samengewinnung
 - o Rasse, Name und Zuchtbuchnummer (UELN) des Spendertieres
 - o Kennzeichnungsnummer der herstellenden Besamungsstation
- Anzahl der abgegebenen Samenportionen und Zahl der durchgeführten Besamungen
- Name und Unterschrift der Person, welche den Samen verwendet hat (Tierarzt, Fachagrarwirt für Besamungswesen, Besamungsbeauftragte)
- Name und Anschrift des Betriebes des Tierhalters, in dem der Samen verwendet wurde

III. Der Tierhalter

... ist berechtigt,

- bis zum 30. September des laufenden Jahres für den Beginn des folgenden Kalenderjahres der Besamungsstation einen Tierarzt oder einen nicht von der Besamungsstation angestellten Besamungswart oder Besamungsbeauftragten zu benennen, der die Besamung durchführen soll.

Es wird _____ benannt.

- in begründeten Fällen einen im Auftrag der Besamungsstation mit seinem Einverständnis tätigen Tierarzt, Besamungswart oder Besamungsbeauftragten für künftige Besamungen zurückzuweisen, insbesondere wenn die Befruchtungsergebnisse für einen längeren Zeitraum der gesamten Tätigkeit der zurückzuweisenden Person im Rahmen der Durchführung der künstlichen Besamung erheblich unter dem zuletzt festgestellten jährlichen Durchschnitt der betreffenden Besamungsstation liegen.

... ist verpflichtet,

- den gelieferten Samen ausschließlich für jeweils die Stuten aus seinem Bestand zu nutzen, für die der Samen bei der Besamungsstation bestellt wurde
- die Vorschriften für die Verwendung des gelieferten Samens gemäß § 15 Tierzuchtgesetz in Verbindung mit § 15 der TierZDV in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- Die Kosten für Samenversand zu tragen, wobei das Risiko des Versandes beim Stutenbesitzer liegt.
- Die Decktaxe gemäß den Bestimmungen zu dem jeweiligen Hengst fristgerecht auf das in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Besamungsstation angegebene Konto zu überweisen.

... verpflichtet sich,

- das nach Ziffer IV. für die Leistungen der Besamungsstation vereinbarte Entgelt zu entrichten,
- die Stuten fristgerecht zur Besamung anzumelden und anzuliefern,
- nur Stuten besamen zu lassen, welche vor der Besamung durch den Verwender des Samens identifiziert wurden,
- Tot-, Miss- und Schweregeburten, Missbildungen oder andere Sachverhalte und Beobachtungen, die zur Erkennung und Feststellung von Erbfehlern geeignet sind, der Besamungsstation bzw. dem von ihr beauftragten Tierarzt/Besamungsbeauftragten zu melden

IV. Entgelt

Das an den Tierarzt/Besamungsbeauftragten zu entrichtende Entgelt für die Durchführung der künstlichen Besamung bestimmt der Tierarzt/Besamungsbeauftragte.

Das der Besamungsstation zustehende Entgelt für Sperma, Transport- und Bearbeitungskosten ist an die Besamungsstation zu entrichten und wird von der Besamungsstation direkt oder durch Bankeinzugsermächtigung (muss zusätzlich vereinbart werden) eingehoben.

V. Gültigkeit

Dieser Vertrag tritt am _____ in Kraft und verlängert sich ohne Kündigung jeweils um ein weiteres Jahr.

Unabhängig von dieser Befristung sind sämtliche Forderungen aus dieser Vereinbarung zu erfüllen.

Die Kündigung ist von den Vertragschließenden mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende möglich.

Verletzt ein Vertragschließender schuldhaft wiederholt oder schwer die ihm durch diesen Vertrag auferlegten Pflichten, so ist der andere Vertragschließende berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unter Angabe des Kündigungsgrundes durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.

_____, _____
Ort Datum

_____, _____
Ort Datum

Unterschrift Besamungsstation

Unterschrift Tierhalter